

Plenarversammlung 2012

Beschluss 3:

Rahmenrichtlinie für die Vergabe nicht-theologischer Doktorgrade an Promovierende an Evangelisch-theologischen Fakultäten

Der Zweck dieser Rahmenrichtlinie ist es, die Promotionsabschlüsse an Evangelisch-theologischen Fakultäten¹ koordiniert weiterzuentwickeln. Dabei sind die staatskirchenrechtlichen Voraussetzungen und Folgewirkungen² sowie die Interessen der Fakultäten an solchen Abschlüssen zu berücksichtigen. Die Rahmenrichtlinie ergänzt die *Richtlinien zur Zulassung und Durchführung der Promotion im Fach Evangelische Theologie zum Dr. theol.*, beschlossen auf dem Evangelisch-theologischen Fakultätentag 2010 in Bonn³.

Die nachfolgenden Regelungen ergeben sich vornehmlich

- a) aus einer sich verändernden Promotionspraxis, bei der strukturierte Promotionsprogramme und fächerübergreifende Graduiertenkollegs häufig zur Betreuung nicht-theologischer Doktorarbeiten durch Kolleg/inn/en der evangelischen Theologie führen, die auch als Erstgutachter/innen theologienaher Themen ein Interesse haben, solche Arbeiten an der eigenen Fakultät zum Abschluss und zur Anrechnung zu bringen;
- b) aus der Konkurrenz zwischen unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion innerhalb einer Fakultät (z. B. bei hochqualifizierten Absolvent/inn/en aus den Lehramtsstudiengängen, die die Sprachvoraussetzungen des Dr. theol. nicht oder nicht vollständig mitbringen, aber in einem nicht-exegetischen Fach promovieren könnten);
- c) aus der Entwicklung neuer Studiengänge innerhalb Theologischer Fakultäten (z. B. BA- oder MA-Studiengang „Kultur des Christentums“).

1. Verleihung des Dr. phil. in Kooperation mit der Philosophischen Fakultät

Die Theologischen Fakultäten schließen interne Vereinbarungen mit den an ihren Universitäten vertretenen nicht-theologischen, den Dr. phil. verleihenden Fakultäten [im Folgenden abkürzend: Philosophische Fakultät] über die Verleihung eines Dr. phil. ab. Das kann im Rahmen der von diesen Fakultäten verantworteten Ordnungen und / oder aufgrund von Ergänzungsbestimmungen zu diesen Ordnungen erfolgen.

¹ Wenn in der Rahmenrichtlinie von den Fakultäten gesprochen wird, sind damit die Evangelisch-theologischen Fakultäten, die Evangelisch-theologischen Fachbereiche und die Kirchlichen Hochschulen bezeichnet.

² Die Empfehlungen des Rates der EKD vom 7./8. Dezember 2007 zum *Zusammenwirken von Landeskirchen und Fakultäten in Deutschland* rechnen die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von theologischen Studiengängen zu den „gemeinsamen Angelegenheiten“ von Staat und Kirche. Daraus ergibt sich das Erfordernis der jeweiligen landeskirchlichen Zustimmung (vgl. aaO 6). Demgemäß ist auch die Einrichtung von Promotionsstudiengängen und die Verleihung von Graden und Titeln (vgl. dazu aaO 12) an eine solche Zustimmung gebunden.

³ Siehe unter <http://evtheol.fakultaentag.de/PDF/Bonn%206%20-%20Promotionsrichtlinien.pdf>.

Die Vereinbarungen können die Kooptierung einzelner Mitglieder oder die Bildung einer gemeinsamen Promotionskommission unter der Prüfungshoheit der Philosophischen Fakultät vorsehen⁴. Auf diese Weise können Promotionsthemen, die sich mit Teilbereichen theologischer Forschung inhaltlich überschneiden, ohne an eine bekenntnisbezogene theologische Perspektive gebunden zu sein, fachnah vergeben und betreut werden. Die Anrechenbarkeit im Rahmen der leistungsorientierten Mittelvergabe ist durch Vereinbarungen auf hochschulpolitischer und universitärer Ebene zu regeln.

Die Philosophischen Fakultäten anerkennen in diesem Fall die spezifische religionstheoretische, religionswissenschaftliche bzw. religionshistorische Kompetenz der Theologischen Fakultät und ermöglichen Betreuung, Begutachtung und Prüfung, gegebenenfalls unter Beteiligung weiterer Mitglieder aus der Philosophischen Fakultät in einer gemischten Prüfungskommission. Die Philosophische Fakultät vergibt einen Dr. phil. in Zusammenarbeit mit der Theologischen Fakultät. Beide Dekane/-innen zeichnen die Promotionsurkunde ab.

2. Verleihung des Dr. päd. in Kooperation mit der Philosophischen Fakultät

Sehen die Promotionsordnungen einer Universität oder Hochschule, deren Studiengänge vorrangig auf das Lehramtsstudium ausgerichtet sind, die Verleihung eines Dr. päd. vor, wird analog verfahren.

3. Verleihung des PhD (Doctor of Philosophy der Theologischen Fakultät)

Einige Landeshochschulgesetze haben den Titel eines PhD eingeführt bzw. führen ihn ein. Alle Fakultäten können dann diesen Titel parallel zu ihren bisherigen Doktorgraden verleihen. Voraussetzung ist der Abschluss eines spezialisierten, strukturierten Forschungsstudienganges, der in der Regel an einer Graduiertenschule etabliert ist und interdisziplinär begleitet wird.

Der PhD wird in Verbindung mit definierten Spezialisierungsrichtungen vergeben wie z. B. Biblical Studies, History of Religion, Historical Theology, Contemporary Theology oder Contemporary Religions.

Zulassungsvoraussetzung für den PhD der Theologischen Fakultät an einer Evangelisch-theologischen Fakultät in Deutschland ist die Zugehörigkeit zu einer Kirche mit evangelischem Bekenntnisstand. Ausnahmsweise können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die einer anderen Kirche oder Konfession im Bereich des ÖRK angehören, insbesondere wenn diese Kirche oder Konfession über keine gleichwertige wissenschaftliche Ausbildungsstätte in der Bundesrepublik verfügt.

Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so sind analog zu 1. Vereinbarungen mit der Philosophischen Fakultät über die Verleihung eines PhD der Philosophischen Fakultät zu schließen.

Der E-TFT bittet die Theologischen Fakultäten, diese Richtlinie umzusetzen und weitere Veränderungen nur in Absprache mit ihm vorzunehmen.

⁴ Etwa durch Beauftragung einer Unterkommission, deren Mitglieder mit dem Lehrkörper der theologischen Fakultät identisch sind oder aber mehrheitlich aus diesem gebildet werden.